

## Verknüpfung der Pos-Geräte mit der Registrierkasse Rundschreiben Nr. 2/2026

1.	Ziel der Verknüpfung .....	1
2.	Abwicklung der Verknüpfung .....	1
3.	Fristen der Verknüpfung .....	1
4.	Erforderliche Daten für die Verknüpfung .....	2
5.	<b>AUFTRAG innerhalb 27.02.2026</b> .....	3

Die Agentur der Einnahmen hat die Verpflichtung zur Verknüpfung der elektronischen Zahlungssysteme (POS, Apps, virtuelle Terminals) mit den telematischen Registrierkassen zur Speicherung und Übermittlung der Tagesumsätze festgelegt.

Sie erhalten einen kurzen Überblick über diese Neuerung.

### 1. Ziel der Verknüpfung

Das Ziel der Verknüpfung zwischen elektronischen Zahlungssystemen und den Registrierkassen ist, dass jede elektronische Zahlung dem entsprechenden Steuerbeleg zugeordnet werden kann. Weiteres kann dadurch sofort nachvollzogen werden, welche Summe des Tagesinkasso mit Bargeld oder mit elektronischen Zahlungsmitteln kassiert wurde.

### 2. Abwicklung der Verknüpfung

Die Verknüpfung muss nicht physisch mit einem Kabel sondern elektronisch/online über das Portal der Agentur der Einnahmen „Fatture e Corrispettivi“ vorgenommen werden.

Unsere Kanzlei, als beauftragter Intermediär, kann diese Verknüpfung für Sie durchführen. Das entsprechende Mandat finden Sie auf Seite 3 dieses Rundschreibens.

**Senden Sie uns den Auftrag innerhalb Freitag 27.02.2026 zu**

### 3. Fristen der Verknüpfung

**Bei POS-Geräten die im Januar 2026 bereits aktiviert sind:**

Die Verknüpfung muss **innerhalb von 45 Tagen** ab dem Zeitpunkt abgeschlossen werden, an dem der Online-Dienst von der Agentur der Einnahmen bereitgestellt wird.

Die technische Möglichkeit die Verknüpfung vorzunehmen wird voraussichtlich ab 01. März 2026 gegeben sein. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Frist der 45 Tage.

**Bei POS-Geräten die erst nach dem 31.01.2026 aktiviert werden:**

Die Verknüpfung muss **ab dem sechsten Tag des zweiten Monats nach der Aktivierung** des POS und **bis zum letzten Arbeitstag desselben Monats** erfolgen.

Beispiel: Wird ein POS am **5. Februar 2026** aktiviert, muss die Verknüpfung **zwischen dem 6. April und dem 30. April 2026** vorgenommen werden. Es wird also möglich sein, die Verknüpfung **erst ab April 2026** vorzunehmen.

Wir empfehlen die Verknüpfung gleich bei der Einrichtung der Registrierkasse vorzunehmen bzw. unserer Kanzlei die entsprechenden Daten für die Verknüpfung mitzuteilen.

#### **4. Erforderliche Daten für die Verknüpfung**

Für die Verknüpfung benötigen wir folgende Daten:

- Seriennummer der POS-Geräte
- Mitteilung mit welcher Registrierkasse das jeweilige Pos-Gerät verknüpft werden soll
- Vollständige Adresse wo sich das jeweilige Pos-Gerät und die Registrierkasse befinden

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen  
*Dr. Georg Raffeiner*



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.

## AUFTRAG

### AUFTRAGGEBER

Bezeichnung \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Steuer-Nr. \_\_\_\_\_

MwSt.-Nr. \_\_\_\_\_

Der unterfertigte Auftraggeber, beauftragt hiermit die Kanzlei Dr. Reinhold Kofler zur Verknüpfung seines/seiner POS-Geräte mit der/den telematischen Registrierkassen in der Datenbank der Agentur der Einnahmen laut untenstehenden Informationen.

Seriennummer Registrierkasse	Seriennummer POS-Gerät	Vollständige Adresse

Sofern Ihr POS-Gerät mit einem QR-Code versehen ist, können Sie uns diesen gerne per E-mail an [info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it) senden.

Honorar: Für jede Verknüpfung berechnen wir ein Honorar von Euro 45 +4% + 22% ges. MwSt.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_